

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 7 Umweltschutz



Kreisverwaltung • Postfach 12 40 • 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstr. 25 55765 Birkenfeld



Birkenfeld, 15.07.2004

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Antrag vom:
24.02.2003

Eingang am:
03.03.2003

Antragsteller:
[Redacted]

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 3 WEA

Standort:

55777 Fohren-Linden, "Auf Zaunhell"

Gemarkung:

Fohren-Linden

Flur:

1

Flurstück(e):

11/2

Anlage: 1 Aktenheft

I. Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der [Redacted] vertreten durch [Redacted] wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem oben genannten Grundstück erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

- 1.13 Die Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung Birkenfeld schriftlich anzuzeigen.
- 1.14 Die OIE AG weist darauf hin, dass die elektrische Aufnahmefähigkeit des dortigen 20 kV-Mittelspannungsanlage erschöpft ist und der Anschluss der drei Windenergieanlagen nur an das vorgelagerte 110 kV-Hochspannungsnetz möglich ist. Gemäß § 52 a BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Aufzeichnungspflichten

- 2.1. Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggfls. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.2. Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
 - Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten
- 2.3. Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 2.4. Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
 - Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage
 - festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten
 - Alarmierungsplan
 - Verantwortlichkeiten, Organigramm.

3. Immissionsschutz

- 3.1. Die Windkraftanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten, welche die Windkraftanlagen bei Überschreitung der kritischen Schattenwurfzeiten am Immissionsort – Tannenhof (IP-E) - von 30 min/Tag bzw. 30 h/Jahr automatisch abschalten. Grundlage für die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist die Schattenwurfprognose der EEG Energie Expertise GmbH vom 04.12.2003.
- 3.2. Über Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist ein Nachweis zu erstellen, welcher der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen vorzulegen ist.
- 3.3. Die tatsächlichen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen aufgrund von Schattenwurf sind zu dokumentieren. Hierüber ist ein Jahresprotokoll unter Angabe von Tag und Uhrzeit zu erstellen, welches auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen ist.